

kalische Kenntnisse und Fertigkeiten zu übermitteln. Die Errichtung ist Sache der Räte der Bezirke (-> Erl. zu Art. 109). Unterhaltsträger sind die Räte der Kreise²⁷ (-* Erl. zu Art. 139).

n) Wegen der Volkshochschulen-Erl. zu Art. 38.

3. a) Der Forschung dient eine Anzahl von neuen und alten Akademien und Instituten, die von der Verwaltung unterhalten werden. Die 1700 gegründete Preußische Akademie der Wissenschaften wurde 1946 in Deutsche Akademie der Wissenschaften umbenannt. Ihre Arbeit setzten fort: die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig und die Deutsche Akademie der Naturforscher (Leopoldina) zu Halle. Neu gegründet wurden die Deutsche Akademie der Künste zu Berlin (1950), die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (1951) und die Deutsche Bau-Akademie zu Berlin (1951). An Instituten sind zu nennen: das Deutsche Wirtschaftsinstitut, das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft, das ein Teil der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft »Walter Ulbricht« ist, das Deutsche Institut für Marktforschung in Berlin-Ost, das Institut für Literatur in Leipzig, das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut, das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel, das Zentralinstitut für Bibliothekswesen, das Deutsche Institut für Zeitgeschichte, sämtlich in Berlin, sowie das Institut für Arbeitsökonomik und Arbeitsschutzforschung in Dresden. Die SED unterhält zwei Institute: das Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED und das Institut für Gesellschaftswissenschaften, beide in Berlin-Ost.

b) Gemeinsames Merkmal aller Forschungsanstalten ist, daß die Forschung »dem Siege des Sozialismus« zu dienen hat. Auch die naturwissenschaftlichen Fächer werden der Ideologie untergeordnet. Die Grundlagenforschung ist weitgehend durch Forschung nach Aufträgen der Verwaltung, die Nützlichkeitsabwägungen den Vorrang gibt, ersetzt.

4. a) Das Hoch- und Fachschulwesen hat vor allem der Lehre zu dienen, die Forschung tritt hier in den Hintergrund. Es wird ständig fortschrittlich verwandelt. Ein Markstein der Entwicklung ist die Verordnung vom 3. 12. 1958, die die gesetzliche Grundlage für die »weitere sozialistische Umgestaltung« des Hoch- und Fachschulwesens bildet²⁸. In ihrer Präambel wird als Hauptaufgabe bezeichnet, die begonnene sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens konsequent und ent-

²⁷ Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. 2. 1955 (GBl. I S. 122)

²⁸ Verordnung über die weitere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. 2. 1958 (GBl. I S. 175)